

# RS Vwgh 2006/7/5 2006/12/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §229 Abs3 idF 2002/I/119;  
BDG 1979 Anl1;  
GehG 1956 §105 Abs1 idF 1997/I/110;  
GehG 1956 §106 Abs1;  
PT-ZuordnungsV 2002;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Ausgehend vom Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eines Fachobergerinspektors, der der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen ist, beurteilt sich die Gebührlichkeit einer Dienstzulage nach § 105 GehG 1956 - ebenso wie die einer Verwendungszulage nach § 106 GehG 1956 - ausschließlich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Anlage 1 zum BDG 1979 und der Post-Zuordnungsverordnung 2002. Soweit sich die Beschwerde auf - lediglich im Erlasswege und damit nicht gesetzmäßig kundgemachte - Beförderungsrichtlinien des Bundeskanzleramtes für vom Dienst freigestellte Personalvertreter im Bereich der Post- und Telegrafenvverwaltung beruft, verkennt sie den besagten Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des Beschwerdeführers.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120003.X01

## Im RIS seit

04.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)